

Einwohnergemeinde Muttenz

Mutation Zonenreglement Landschaft

Stand: 23. Juni 2020 für die kantonale Vorprüfung und die öffentliche Mitwirkung

Öffentliche Mitwirkung:

Beschluss des Gemeinderates:

Beschluss der Gemeindeversammlung:

Referendumsfrist:

Urnenabstimmung:

Publikation der Auflage im Amtsblatt

Planaufgabe:

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

Vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft genehmigt mit Beschluss Nr. vom

Der Landschreiber:

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. vom

Das Zonenreglement Landschaft der Einwohnergemeinde Muttenz vom 5. April 2011 wird wie folgt angepasst:

ANPASSUNG Ziffer 6, Abs. 2: Zonen für öffentliche Werke und Anlagen

² Die Nutzung richtet sich nach der vorgesehenen Zweckbestimmung und ist wie folgt festgelegt:

- ~~a) Nr. 1: Hardacher 1: Bau und Betrieb Windenergieanlage~~
- ~~b) Nr. 2: Hardacher 2: Abfallentsorgung~~
- a) Nr. 31: Hardacher 3: Sport
- b) Nr. 42: Unterwart: Sport
- c) Nr. 53: Rütihard: Sport
- d) Nr. 64: Geispel: Wasserversorgung

ENTFÄLLT Ziffer 8: Spezialzone Zwischenlager

¹ ~~Die Spezialzone Zwischenlager dient der temporären Lagerung von unbelastetem Bodenmaterial und Leergut.~~

² ~~Vom gelagerten Material und Leergut dürfen keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen.~~

³ ~~Das Erstellen von Bauten ist untersagt.~~

⁴ ~~Die Nutzung des Areals als Ablagerungsplatz erfordert eine Baubewilligung gemäss § 120 RBG.~~

NEU Ziffer 8; Spezialzone Ver- und Entsorgung

¹ Die Spezialzone dient Nutzungen für die Ver- und Entsorgung. Zulässig sind insbesondere Nutzungen wie:

- a) die temporäre Lagerung von unbelastetem Boden und Werkmaterial (wie Sand, Stein, Holz, Leergut)
- b) Bauten und Anlagen für die Kompostierung von natürlichem Grün- und Schnittgut, die Energieholzproduktion und die Solarenergieproduktion
- c) Bauten und Anlagen für die Gewinnung von Windenergie

² Vom gelagerten Material und Leergut dürfen keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen.

³ Der Nachweis, dass die Bauten und Anlagen die Vorgaben zum Umweltschutz einhalten, ist mit dem Baugesuch einzureichen.

NEU Ziffer 8a; Spezialzone für Windenergieanlagen (Untere Hard)

¹ Die Spezialzone für Windenergieanlagen dient der Gewinnung von Windenergie.

² Zulässig sind Bauten und Anlagen, die unmittelbar mit dem Betrieb der Windenergiegewinnung verbunden sind.

³ Der Nachweis, dass die Bauten und Anlagen die Vorgaben zum Umweltschutz einhalten, ist mit dem Baugesuch einzureichen.

⁴ Es ist nachzuweisen, dass eine minimale Bodenversiegelung umgesetzt und der Übergang an das angrenzende Waldareal angepasst gestaltet wird.

⁵ Die zu rodenden Waldflächen (dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung) sind im Mutationsplan zur Zonenplanung Landschaft als orientierender Inhalt dargestellt (Koordinationspflicht der Nutzungsplanung für die erforderliche Ausnahmegewilligung zur Rodung von Wald gemäss Art. 5 und 12 des Waldgesetzes).

⁶ Die in diesem Zusammenhang von der Behörde festgelegten Rodungersatzmassnahmen sind ab Vorliegen der rechtskräftigen Baubewilligung geschuldet.

⁷ Die innerhalb der Zone vorhandenen Bäume dürfen ab Vorliegen der Baubewilligung gefällt werden.